

Kommunale Handlungsmöglichkeiten im Bereich des Klimaschutzes



Prof. Dr. Michael Rodi

Universität Greifswald

Direktor Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität

Relevanz kommunaler Klimaschutzmaßnahmen

- größter öffentlicher Eigentümer (Gebäude!)
- erheblicher Energieverbrauch (viertgrößter Postenblock in kommunalen Haushalten)
- 50% der öff. Aufträge (ca. 250 Mrd. Euro)
- großer Einfluss auf die Energieversorgung (Konzessionsverträge – Stadtwerke)
- erheblicher Einfluss auf private Investitionen durch Bauplanung und Stadtentwicklung

Praxis des kommunalen Klimaschutzes

- extrem ungleiches Engagement im Bereich kommunaler Klimaschutzkonzepte und Beteiligung an Klimaschutznetzwerken
- regionale Wertschöpfung allein im Bereich erneuerbare Energien: ca. 7 Mrd. Euro (Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung 2009)

Klimaschutz als kommunale Aufgabe

- Kommunen können gemäß Art. 28 Abs. 2 GG alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung regeln, allerdings nur „im Rahmen der Gesetze“
- Abstrakt gesehen hat die „Rettung des Weltklimas“ per se keinen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft; aber:
- Praktisch jede denkbare Klimaschutzmaßnahme fällt in einen der folgenden kommunalen Aufgabenbereich: Bau- und Stadtplanung, lokale Energieversorgung, örtlicher Verkehr; Klimaschutz ist zu berücksichtigen, wo Kommunen als Eigentümer (Gebäude, Parks, Wälder) oder als Einkäufer (nach Maßgabe des Vergaberechts) handeln

Klimaschutz als kommunale Aufgabe

- Art. 20a GG verpflichtet abstrakt zum Klimaschutz (im Rahmen der Kompetenzen)
- Klimaschutz allgemein als örtliche Angelegenheit, da Folgen des Klimawandels auf Kommunen zurückwirken (Eckardt)?

Klimaschutz als kommunale Aufgabe

Die Selbstverwaltungsgarantie besteht „im Rahmen der Gesetze“.

Handlungsmöglichkeiten der Kommunen wurden erheblich gestärkt (KlimaSchFöG aus 2011)

daneben: EEG, EEWärmeG, KWKG, Recht des ÖPNV, kommunales Wirtschaftsrecht und Energiewirtschaftsrecht

Problem: Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG: „Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben übertragen werden“ – sondern durch Landesgesetz!

bzgl. als...	Verkehr	Energie	Stadtentwicklung	Bauen/Sanieren	Abfall / Abwasser
Planer	Umweltzone, Bevorzugung E-Fahrzeuge	Festlegung, wo nur best. Heizarten erlaubt	Festsetzung der Flächen für Anlagen der EE	Gewährung v. Ausnahmen	
Verbraucher	Erneuerung eigener Flotte	Rückgriff auf EE, Investitionen in EE-Anlagen		Bei Verkauf v. Grundstücken Abschluss öff.rechtl. Verträge über Energieoptimierung	
Eigentümer	Umstellung eigener Flotte	Energieoptimierte Architektur und Geräte in komm. Liegenschaft	Biodiversität auf Grünflächen	Energetische Optimierung der Gebäude nach EEWärmeG	
Initiator, Koordinator	City Logistik Zentren	Energieautarke Stadtteile ins Leben rufen		Bürgerbeteiligung an Projekten durch z.B. Gründung v. Genossenschaft	
Partner	Car-Sharing-Angebote, Radstationen	Beratung, Vermittlung	bei der Erarbeitung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen	Öff.rechtl. Verträge für Sanierung	

Probleme:

Unterschiede im Aktivitätsniveau

- (1.) Unterschiedliche Vorgaben im Landesrecht
- (2.) Kommunalfinanzen/“leere Kassen“ und Wohlstandsgefälle
- (3.) Probleme beim Wettbewerb um Verteilnetze (46 EnWG)
- (4.) Klimaschutz im Vergaberecht

Problem 1: Landesgesetzgebungskompetenzen als Chance und Problem

- Verpflichtung der Länder zu Klimaschutzzielen – Recht der Länder eigene Ziele zu setzen (NRW)?
- Problem: Klimaschutz in Raumordnung und Landesplanung
- Überlagerung von Landeskompetenzen (z.B. kommunales Wirtschaftsrecht, Bauordnungsrecht) durch Bundesrecht? - 16 EEWärmeG als „Testfall“

einheitliche Vorgaben für komm. Wirtschaftsrecht, Bauordnungsrecht, kommunalen Finanzausgleich?

Problem 2: Kommunale Defizite in der Klimaschutzkompetenz im Bereich Personal und Organisation

- Organisationshoheit als Kernkompetenz der komm. Selbstverwaltungsgarantie
- (wohl) nur Angebote des Staates möglich: Beratung, Ausbildungshilfen (Klimaschutzmanager), Vorschläge für Organisation (Klimaschutzkoordinationsstellen)

Problem 3: Kommunalfinanzen

- fehlende Investitionsmöglichkeiten auch dort, wo sich das langfristig „rechnet“

„Wer sparen will, muss investieren!“

- fehlende finanzielle Anreize

Die Reform der Gewerbesteuerzuteilung bei Windkraftbetreibern als „Testfall“

Problem 3: Kommunalfinanzen

Kommunaler Finanzausgleich

- anders als in Deutschland ist das Aktivitätsniveau im Bereich Klimaschutz Zuteilungskriterium (z.B. Brasilien, Portugal)
- Gesetzentwurf zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen: 5 Verpflichtung öff. Stellen (Kommunen und Stellen, auf die sie bestimmenden Einfluss haben) Klimaschutzkonzepte aufzustellen
 - ein daraus resultierender Ausgleich (Belastungsausgleich) ist festzusetzen (durch Rechtsverordnung)

Problem 3: Kommunalfinanzen

Möglichkeiten des Bundes zur (Ko-) Finanzierung kommunalen Klimaschutzes

Problem: Nach Art. 104b GG sind Finanzhilfen des Bundes an Länder und Gemeinden nur „für besonders bedeutsame Investitionen“ unter besonderen Voraussetzungen zulässig (z.B. Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft oder Förderung des wirtschaftlichen Wachstums)

Reform in Bezug auf Klimaschutz angezeigt?

Problem 3: Kommunalfinanzen – neue Ideen

Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des „Stärkungspaktes Stadtfinanzen“

Insbesondere sollen langfristig wirtschaftliche Klimaschutzmaßnahmen/-investitionen ermöglicht werden (die kurzfristig an den Maßgaben der Haushaltskonsolidierung scheitern würden)

interessant etwa Energieliefer- oder – einspar-Contracting

Problem 3: Kommunalfinanzen – neue Ideen

Erste tastende Versuche:

- Faire Beteiligung der Kommunen an der Gewerbesteuer (Windparks)
- Ausgleichszahlungen für Kommunen für Ausbau der Stromnetze (NABEG)

??? – hier gilt es weiterzudenken!!!

Problem 4: Wettbewerb um Verteilnetze und Konzessionsverträge

Konzessionsverträge haben enormes klimapolitisches Potenzial (Kahl/Schmidtchen RdE 2012)

Voraussetzung: Funktionierender Wettbewerb um Verteilnetze (§ 46 EnWG)

Gutachten Prof. Papier (pro Sachwert) vs. Frau Dr.(in spe) Sachse (pro Ertragswert)

Problem 5: Klimaschutz im Vergaberecht

Kann ohne weiteres bundesrechtlich verpflichtend vorgegeben werden (97 ff. GWB)

Praxis: sehr zurückhaltend in einzelnen Landesvergabegesetzen

„low hanging fruit“ der Bundesklimaschutzpolitik!

Ergebnis

Keine Energiewende ohne angemessenen
Rechts- und Politikrahmen!

Erhebliche Defizite im Rechtsrahmen für den
kommunalen Klimaschutz – ein
bundesstaatliches Dilemma, das aber gelöst
werden kann!



Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität
Institute for Climate Protection, Energy and Mobility

Prof. Dr. Michael Rodi

Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität
Recht, Ökonomie und Politik

Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

Tel.: +49 30 / 408 18 70-10

Fax: +49 30 / 408 18 70-29

E-Mail: info@ikem-online.de

www.ikem-online.de